

Beschluss Nr. 642/2013

Schwyz, 13. August 2013 / bz

Gesetz über den Bürgschaftsfonds des Kantons Schwyz

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Übersicht

Der 1943 gegründete Bürgschaftsfonds des Kantons Schwyz geht Bürgschaften für Privatpersonen, KMU-Betriebe sowie für Wohnbaugenossenschaften und -stiftungen ein, welche einen Kredit bei der Schwyzer Kantonalbank aufnehmen wollen. Die vorliegende Revision des Kantonsratsbeschlusses über den Bürgschaftsfonds des Kantons Schwyz vom 18. Mai 1972, SRSZ 322.110, KRB-BF, zielt darauf ab, den aktuellen Finanzierungsbedürfnissen besser Rechnung zu tragen. Gleichzeitig nimmt die Revision erforderliche Anpassungen gemäss der neuen Kantonsverfassung vom 24. November 2010, SRSZ 100.100, KV, vor. Dies hat insbesondere auch einen neuen Erlassstitel zur Folge: Gesetz über den Bürgschaftsfonds des Kantons Schwyz. Weitere Anpassungen ergeben sich aus dem Gesetz über die Schwyzer Kantonalbank vom 17. Februar 2010, SRSZ 321.100, SZKB-Gesetz, sowie in formaler Hinsicht. Die vorgeschlagenen Änderungen haben für den Kanton weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

2. Ausgangslage

§ 5 Abs. 1 KRB-BF wurde zum letzten Mal am 19. September 1985 angepasst. Die ergänzende Bürgschaft ist mit Fr. 100 000.-- aufgrund der erfolgten Immobilienpreissteigerungen nicht mehr zeitgemäss. Eine Förderung der Finanzierungen für Wohnbaugenossenschaften und -stiftungen gab es bisher noch nicht. Der Bedarf danach ist ausgewiesen. Die reine Bürgschaft von Fr. 50 000.-- genügt dem heutigen Kapitalbedarf im Rahmen von KMU-Finanzierungen nicht mehr und auch die Bürgschaftslimite für Start- und Risikofinanzierungen von Fr. 300 000.-- soll massvoll erhöht werden, damit dem höheren Kapitalbedarf, insbesondere bei Nachfolgefina-
nzierungen, Rechnung getragen werden kann.

Der Verwaltungsrat des Bürgschaftsfonds hatte 1998, gestützt auf § 5 Abs. 2 KRB-BF, die Limi-
ten der ergänzenden Bürgschaft von Fr. 100 000.-- auf Fr. 200 000.-- und der reinen Bürgschaft
von Fr. 50 000.-- auf Fr. 100 000.-- verdoppelt. Aufgrund der Immobilienpreissteigerungen und
dem höheren Kapitalbedarf bei KMU-Finanzierungen genügt auch dies nicht mehr.

3. Ziele der Revision

Durch die Erhöhung der Bürgschaftslimiten soll den aktuellen Finanzierungsbedürfnissen von Privatpersonen, KMU, Wohnbaugenossenschaften und -stiftungen Rechnung getragen werden. Insbesondere soll durch die Einführung der neuen Bestimmung für Wohnbaugenossenschaften und -stiftungen die Erstellung von zahlbarem Wohnraum gefördert werden. Weiter sollen die Bestimmungen zur Verwendung der verbürgten Kredite der heute bestehenden Situation angepasst werden.

In Bezug auf die Organisation des Bürgschaftsfonds ist eine Anpassung an das SZKB-Gesetz erforderlich. Dieses hat eine klare Trennung zwischen der Funktion des Bankrates (strategische) und derjenigen der Geschäftsleitung (operative Ebene) vorgenommen und die Bankkommission abgeschafft. Diese Trennung soll auch beim Bürgschaftsfonds vollzogen werden.

Letztlich soll der Kantonsratsbeschluss über den Bürgschaftsfonds an die neue KV angepasst werden.

4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Die Anpassungen im neu genannten Gesetz über den Bürgschaftsfonds des Kantons Schwyz wurden zusammen mit einem Erläuterungsbericht am 29. April 2013 den Parteien (CVP, FDP, SP, SVP) sowie dem Handels- und Industrieverein (H+I) des Kantons Schwyz und dem Kantonal Schwyzerischen Gewerbeverband zugestellt. Von der Möglichkeit zur Stellungnahme haben drei Parteien sowie der H+I Gebrauch gemacht.

Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmer erachten die geplanten inhaltlichen und formellen Anpassungen als notwendig und unterstützen die Vorlage. Besonders begrüsst wird die Erhöhung der Bürgschaftslimiten (FDP, SVP, H+I) sowie die Ausdehnung des Berechtigungskreises auf Wohnbaugenossenschaften und -stiftungen (SP, SVP) und Start- und Risikofinanzierungen (SVP).

Eine gesetzestechnische Präzisierung erfolgte in § 16 Abs. 1, indem der Bezug auf die §§ 34 und 35 der neuen KV (obligatorisches bzw. fakultatives Referendum) gemacht wird.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel und Ingress

Gestützt auf § 50 KV werden alle wichtigen Rechtsätze in der Form des Gesetzes erlassen. Entsprechend ändert der Erlassstitel. Neu wird vom Gesetz über den Bürgschaftsfonds des Kantons Schwyz (Bürgschaftsfonds-Gesetz) gesprochen. Ferner ist auch der Ingress an die Vorgaben der neuen Kantonsverfassung anzupassen.

§ 3 Verwendung der verbürgten Kredite

Durch die Einführung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1993 über den Konsumkredit bzw. das heute geltende Bundesgesetz über den Konsumkredit vom 23. März 2001, SR 221.214.1, KKG, hat der Verwendungszweck nach § 3 Bst. c KRB-BF stark an Bedeutung verloren. Dieser wird gestrichen. § 3 Bst. d wird somit zu Bst. c.

§ 5 Bürgschaftslimiten

Die in § 5 Abs. 1 KRB-BF festgelegten Bürgschaftslimiten sollen inflationsbedingt sowie aufgrund der seit der letzten Anpassung erfolgten Preissteigerungen im Schwyzer Immobilienmarkt erhöht werden. Die bestehende Limite für die ergänzende Bürgschaft soll von Fr. 100 000.-- auf Fr. 500 000.-- gesetzt werden. Gleichzeitig soll die bestehende Produktpalette mit einer ergänzenden Bürgschaft speziell für Wohnbaugenossenschaften und -stiftungen vervollständigt werden. Die Preissteigerungen im Schwyzer Immobilienmarkt haben dazu geführt, dass ein zunehmendes Bedürfnis nach bezahlbarem Wohnraum besteht. Um die Finanzierung von Wohnbaugenossenschaften und -stiftungen zu erleichtern, ist neu in § 5 Abs. 1 Bst. b Bürgschaftsfonds-Gesetz eine ergänzende Bürgschaft mit einer Limite von Fr. 2 000 000.-- vorgesehen. Weiter soll auch die Limite der reinen Bürgschaft von Fr. 50 000.-- auf Fr. 200 000.-- erhöht werden (neu § 5 Abs. 1 Bst. c Bürgschaftsfonds-Gesetz). Schliesslich ist auch eine Anpassung der Bürgschaftslimiten für Start- und Risikofinanzierungen von Fr. 300 000.-- auf Fr. 1 000 000.-- vorgesehen, um dem heutigen Kapitalbedarf insbesondere bei Nachfolgefinanzierungen besser gerecht zu werden (neu § 5 Abs. 1 Bst. d Bürgschaftsfonds-Gesetz).

§ 6 Bürgschaftsgläubiger

Die geltenden Rechtsetzungsrichtlinien sehen innerhalb des Paragraphen keine Untertitel vor. Entsprechend wird der Untertitel „Geldanlage, Wertschriftendepot“ ersatzlos gestrichen. Derselbe Inhalt des bisherigen § 6 Abs. 2 KRB-BF wird in einem neuen § 6a Bürgschaftsfonds-Gesetz integriert.

§ 6a (neu) Stammkapital, Geldanlage und Wertschriftendepot

Mit diesem neuen Paragraphen soll der logischen Reihenfolge der Erlassinhalte besser Rechnung getragen werden. Die Bestimmung in Bezug auf das Stammkapital (bisher § 9 Abs. 2 KRB-BF) wird mit den Bestimmungen in Bezug auf Geldanlage und Wertschriftendepot (bisher § 6 Abs. 2 KRB-BF) zusammen geführt.

§ 9 Haftung

Analog zu § 6 KRB-BF wird auch hier der bestehende Untertitel „Stammkapital“ ersatzlos gestrichen. Inhaltlich gibt es keine Änderungen. Der bisherige § 9 Abs. 2 KRB-BF wird in den neuen § 6a Abs. 1 Bürgschaftsfonds-Gesetz überführt.

§ 11 Organisation

Die in § 11 KRB-BF vorgesehene Organisationsform ist effizient und hat sich in der Vergangenheit bewährt. Sie soll deshalb beibehalten werden. Es erfolgt deshalb lediglich eine Anpassung an die interne Organisationsstruktur gemäss SZKB-Gesetz. Dabei wird § 11 Abs. 2 Bst. b KRB-BF gänzlich aufgehoben, da es neu keinen Verwaltungsausschuss der Bankenkommission mehr gibt. Durch diese Aufhebung verschieben sich die Buchstaben c) und d) nach vorne. Neu wird in § 11 Abs. 2 Bst. b Bürgschaftsfonds-Gesetz von „Geschäftsführung von der Geschäftsleitung“ statt „Geschäftsleitung von der Direktion“ gesprochen.

§ 16 Referendum, Inkraftsetzung

Die Bestimmungen betreffend Referendum, Inkraftsetzung und Schlusstitel werden an die neue Kantonsverfassung angepasst.

6. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Gemäss § 9 Abs. 1 KRB-BF haften das Stammkapital und die Reserven für die Verbindlichkeiten des Fonds. Das Stammkapital besteht aus den nach Bedarf des Fonds freiwillig geleisteten Stammeinlagen der Schwyzer Kantonalbank und aus allfällig weiteren Zuwendungen (§ 9 Abs. 2 KRB-BF). Der Fonds hat überdies die ihm zufließenden Mittel ausschliesslich zur Deckung der Betriebsauslagen einschliesslich allfälliger Betriebsverluste sowie zur Äufnung des Reservefonds zu verwenden (vgl. § 10 KRB-BF).

Die Organe des Fonds sind identisch mit denjenigen der Schwyzer Kantonalbank (vgl. § 11 Abs. 1 KRB-BF). Daran wird bei der vorliegenden Revision festgehalten. Für den Kanton ergeben sich somit weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

7. Behandlung im Kantonsrat

Mit dem vorgeschlagenen Kantonsratsbeschluss sind keine unmittelbaren finanziellen Folgen verbunden, weshalb die Ausgabenbremse im Sinne von § 73 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977 (SRSZ 142.110) nicht anwendbar ist. Der Kantonsratsbeschluss gilt dann als angenommen, wenn sich in der Schlussabstimmung eine Mehrheit der Stimmenden für dessen Annahme ausspricht (einfache Mehrheit).

Vereinigt der Beschluss in der Schlussabstimmung bei Zustimmung des Kantonsrates weniger als drei Viertel der Stimmen der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder, so unterliegt der Beschluss dem obligatorischen Referendum (§ 34 Abs. 2 Bst. a KV). Wird der Beschluss von einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates angenommen, so wird er dem fakultativen Referendum unterstellt (§ 35 Abs. 1 Bst. a KV).

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und des Regierungsrates; Schwyzer Kantonalbank, Bahnhofstrasse 3, 6430 Schwyz; Finanzdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

Walter Stählin, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatschreiber